



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN

**Spitex Sevelen
Büelstrasse 16
9475 Sevelen**

Januar 2008

In den Statuten wird durchgehend die weibliche Form verwendet - gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Unter dem Namen "Spitex Sevelen" besteht mit Sitz in Sevelen ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet der Spitex Sevelen umfasst die Gemeinde Sevelen. Der Verein kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen seine Tätigkeit auf andere politische Gemeinden ausdehnen.

1.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Bereitstellung eines Krankenpflege-, Heimpflege- sowie Haushilfedienstes für alle im Einzugsgebiet wohnhaften Personen. Der Verein kann auch andere spitalexterne Aufgaben übernehmen.

1.4 Schweigepflicht

Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht gemäss ZGB und OR.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten

Mitglied des Vereins kann jede Familie oder Einzelperson werden. Die Familienmitgliedschaft steht auch familienähnlichen Lebensgemeinschaften offen. Korporationen, Vereine und juristische Personen des privaten Rechts, die sich zu einem regelmässigen Beitrag verpflichten, gelten als Kollektivmitglieder.

2.2 Eintritt

Der Vereinseintritt erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

2.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei versäumter Beitragszahlung. Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins wiederholt und in schwerer Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der HV auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

3. Mittel, Finanzierung und Rechnungswesen

3.1 Mittel

Der Verein erreicht seinen Zweck durch Aufstellung und Vermittlung von Fachpersonal und durch Führen einer Geschäftsstelle.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Taxen und Gebühren für Dienstleistungen
- b) Beiträge der Vertragsgemeinden
- c) Beitrag des Leistungsvertrags-Partners
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- e) Mitgliederbeiträge
- f) Spenden, Schenkungen, Legate
- g) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins

3.3 Tarife

Die Tarife für Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt wobei die Vorschriften gemäss Tarifvertrag eingehalten werden müssen.

3.4 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

3.5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verzichtet auf die Verteilung des Reinvermögens bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen.

3.6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

4.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder werden für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

4.3 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

5. Die Mitgliederversammlung

5.1 Befugnisse

Als oberstes Vereinsorgan entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- e) Festlegung oder Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge

5.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, bis Ende Juni jedes Kalenderjahres einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

Die Einladungen haben schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden.

5.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen, damit darüber gültig beschlossen werden kann.

5.4 Stimmrecht

Das Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; ebenso steht einer Familien bzw. Kollektivmitgliedschaft nur eine Stimme zu. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

5.5 Beschlüsse

Ein Beschluss bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Ausschlüssen und bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

6. Der Vorstand

6.1 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetze oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- d) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- e) Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien und Pflichtenheften
- f) Anstellung und Entlassung des Personals
- g) Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Budgeterstellung
- h) Festlegung der Tarife
- i) Vereinbarungen mit Gemeinden über die Übernahme von Aufgaben und Defizitbeiträgen
- j) Bestimmung eines Ausschusses bei Bedarf
- k) Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung des Personals

6.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer
- f) Gemeindevertreter

Die Ortsgemeinde, die evangelische Kirchgemeinde und die katholische Kirchgemeinde haben das Recht, je ein Mitglied zu stellen, solange sie den Verein finanziell unterstützen. Die Spitex-Leitung oder deren Stellvertretung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

6.3 Konstituierung

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.4 Ausschuss

Der Ausschuss wird bei Bedarf durch den Vorstand bestimmt. Er besorgt die ihm übertragenen Geschäfte. Aufgabenbereich und Befugnisse des Ausschusses werden in einem Reglement durch den Vorstand festgelegt.

7. Die Revisionsstelle

7.1 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und gibt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht ab. Der Revisionsstelle steht das Recht zu, auch während des Rechnungsjahres nach freiem Ermessen unangemeldete Zwischenprüfungen vorzunehmen.

7.2 Zusammensetzung

Als Revisionsstelle amtiert die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Sevelen.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Sistierung der Spitex Sevelen ist nach Tilgung der Schulden und Verbindlichkeiten ein allfälliges Vereinsvermögen der politischen Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben, bis eine gleiche oder ähnliche Institution ins Leben gerufen wird.

9. Inkrafttreten

9.1. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 19. März 2008 in Kraft. Diese Statuten ersetzen die vorangehenden Statuten vom 27.4.2001 und vom 1.1.2003.

9475 Sevelen, 19. März 2008

Spitex Sevelen

Die Präsidentin

Die Kassierin

Ruth Keller

Monica Arioli